

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Erläuterungen zur Strukturreform und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV)

Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
(Stand: August 2014)

Inhalt

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Strukturreform | 2 |
| 1.1 | Gründe für die Strukturreform | 2 |
| 1.2 | Arbeitsauftrag und Inhalte der Strukturreform | 2 |
| 1.3 | Vereinheitlichte Formulierungen | 4 |
| 2 | Erläuterungen zu den neu strukturierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV) | 5 |
| 2.1 | Teil A – Haftpflichtspezifischer Teil | 6 |
| 2.1.1 | Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko | 6 |
| | A1-1 Versichertes Risiko | 6 |
| | A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | 6 |
| | A1-5.3 Serienschäden | 7 |
| | A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall | 7 |
| | A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | 8 |
| | A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | 9 |
| | A1-6.8 Schäden im Ausland, hier: Auslands-Kostenklausel | 10 |
| | A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden, hier: Kostenklausel | 10 |
| | A1-6.11 Schäden durch Strahlen | 10 |
| | A1-6.12 Vermögensschäden | 10 |
| | A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten | 10 |
| | A1-7 Allgemeine Ausschlüsse | 11 |
| | A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung) | 12 |
| 2.1.2 | Reihenfolge und Systematik der Abschnitte A2 und A3 | 12 |
| 2.1.3 | Abschnitt A2 Umweltrisiko | 12 |
| 2.1.3.1 | Umwelthaftpflicht-Basisversicherung | 12 |
| 2.1.3.2 | Umweltschadens-Basisversicherung | 13 |
| 2.1.4 | Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko | 13 |
| 2.1.5 | Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A | 15 |
| 2.2 | Teil B – Allgemeiner Teil | 15 |

Die unverbindlichen Musterbedingungen und Muster-Bedingungsstruktur-Teile¹ für die Allgemeine Haftpflichtversicherung werden zurzeit sukzessive vom Verband neu strukturiert. Die bisherigen Regelungsinhalte werden in durchgeschriebene Musterbedingungen überführt (z. B. für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung landwirtschaftlicher Risiken). Hierbei werden die AHB aufgelöst und in die neuen Musterbedingungen integriert. Das bisherige „Ausschluss-Einschluss-System“ wird dabei weitestgehend aufgegeben und durch positive Leistungsbeschreibungen ersetzt. Die Regelungsinhalte der AHB, der weiteren bisherigen Musterbedingungen und der Muster-Bedingungsstruktur-Teile werden grundsätzlich 1:1 übernommen.

Die neue Struktur sieht in zwei Teile gegliederte Musterbedingungen vor:

- Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.
- Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Die neue Struktur ist verständlicher und kundenfreundlicher. Sie verbessert zudem die Bündelfähigkeit der unverbindlichen Musterbedingungen.

1.1 Gründe für die Strukturreform

- **Modernisierung/Verbesserte Verständlichkeit/Kundenorientierung:** Die Bedingungswelt hat sich in den letzten Jahren gewandelt: Die Bedeutung des Verbraucherschutzes nimmt schon seit längerem in der Rechtsprechung immer mehr zu. Zudem ist eine Tendenz der Gerichte erkennbar, Verbraucherschutzermäßigungen auf kleine und mittlere Unternehmen auszudehnen. Auch das Kundenbedürfnis nach verständlichen Versicherungsbedingungen ist in letzter Zeit stark in den Fokus gerückt.
- **Verbesserte Bündelfähigkeit:** Die neue Struktur soll es den Unternehmen erleichtern, auf Grundlage der unverbindlichen Musterbedingungen bündelfähige Produkte zu entwickeln. Auf dem Markt gibt es eine Tendenz zu (spartenübergreifenden) bündelfähigen Produkten. Die „klassischen“ Haftpflicht-Musterbedingungen sind nicht auf Bündelfähigkeit ausgerichtet.

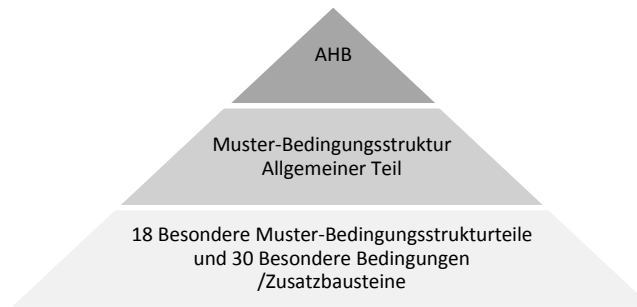
1.2 Arbeitsauftrag und Inhalte der Strukturreform

Mit der Strukturreform sollen kundenorientierte, verständliche und verbessert bündelfähige unverbindliche Musterbedingungen geschaffen werden. Das bedeutet konkret:

- **Entwicklung durchgeschriebener Musterbedingungen:** Das bisherige Zusammenspiel aus mehreren Musterbedingungen (z. B. für die Betriebshaftpflichtversicherung: AHB und Muster-Bedingungsstruktur AT, mitsamt IT-User-Baustein, UHV-Basis und ProdHModell) wird abgeschafft.

Bisherige Struktur:

¹ ehemals „Muster-Tarifstruktur-Teile“, siehe zur Umbenennung Rundschreiben 0841/2011 vom 18.04.2011.



Neue Struktur: Durchgeschriebene Musterbedingungen.

Die neu strukturierten Musterbedingungen sind durchgeschriebene Bedingungen. Hierzu werden die AHB aufgelöst, ebenso die weiteren bisherigen Musterbedingungen und Muster-Bedingungsstrukturteile. Die in ihnen enthaltenen Bestimmungen werden in die neuen durchgeschriebenen Musterbedingungen integriert.

- **„Strukturreform“** bedeutet, dass nur die Strukturen der unverbindlichen Musterbedingungen und Muster-Bedingungsstruktur-Teile reformiert werden. Sie beinhaltet keine grundlegende inhaltliche Überarbeitung. Es gilt vielmehr das Prinzip der 1:1-Umsetzung. Das heißt: Die derzeitigen materiellen Regelungsinhalte werden grundsätzlich 1:1 übernommen, dies gilt auch für die derzeitigen Formulierungen. Das Prinzip der inhaltlichen 1:1-Umsetzung gilt auch für die neue positive Leistungsbeschreibung. Die positive Leistungsbeschreibung erfordert neue Formulierungen, da die neue Bestimmung aus zwei Bedingungswerken entwickelt wird (2:1). Soweit möglich und sinnvoll, werden auch hier die bisherigen Formulierungen beibehalten.

Die 1:1-Umsetzung der bestehenden Musterbedingungen hat Vorrang vor allen anderen Überarbeitungszielen (wie z. B. einer noch übersichtlicheren Struktur oder kürzeren Bedingungen).

Ausnahmen von der 1:1-Umsetzung: Es ist aus rechtlichen Gründen notwendig, eine Klausel zu überarbeiten oder aus kartellrechtlichen Gründen geboten, mehrere Alternativ-Klauseln zu entwickeln. Vereinzelt wurden auch sprachliche Aktualisierungen vorgenommen.

- **Aufbau der neu strukturierten Musterbedingungen:** Die neu strukturierten Musterbedingungen bestehen aus zwei Teilen.

Teil A enthält die spezifischen Bestimmungen für die jeweilige Haftpflichtversicherung (z. B. für die Betriebs- und Berufshaftpflicht, die Privathaftpflicht usw.). Die Reihenfolge der Bestimmungen in Teil A soll dem Kunden die Orientierung über den Umfang seines Versicherungsschutzes erleichtern.

Teil B - „Allgemeiner Teil“ enthält die VVG-basierten Bestimmungen zu den allgemeinen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Teil B ist in allen neu strukturierten AH-Musterbedingungen identisch. Dies erleichtert eine – unternehmensindividuelle - Bündelung der Haftpflicht-Versicherungsbedingungen. Da Teil B zudem entwickelt wurde als „Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung und für die Sachversicherung (ohne Technische Versicherungen)“, abgekürzt: AT AH-Sach, erleichtert er auch die unternehmensindividuelle Bündelung mit Sach-Versicherungsbedingungen.

- **„Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung“:** Die neu strukturierten Musterbedingungen beginnen mit kurzen Hinweisen zum Aufbau und zur Anwendung, um dem Leser eine erste Orientierung zu erleichtern.
- **Inhaltsverzeichnis:** Zur besseren Übersichtlichkeit und Transparenz erhalten alle neu strukturierten Musterbedingungen ausführliche Inhaltsverzeichnisse. Aufgrund ihrer Wichtigkeit erhalten die einzelnen allgemeinen Ausschlüsse Überschriften, die auch im Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden. (Im Vergleich hierzu ist das AHB-Inhaltsverzeichnis weniger ausführlich. Die unverbindlichen Muster-Bedingungsstruktur-Teile weisen gar kein Inhaltsverzeichnis auf).
- **„Sprechende Überschriften“:** Zur besseren Verständlichkeit sind viele Überschriften überarbeitet worden.
- **Zwischenüberschriften:** Besonders wichtige Bestimmungen – wie die mitversicherten Risiken und Ausschlüsse – sind mit Zwischenüberschriften versehen worden (vgl. z. B. A1-6 und A1-7 AVB BHV).
- **Verzicht auf Verweise:** Zur leichteren Verständlichkeit wird möglichst auf Verweise verzichtet. Die neue Struktur macht viele Verweise ohnehin entbehrlich.
- **Zusammengehörende Inhalte** sind möglichst an einer Stelle zusammengefasst worden.
- **Neue positive Leistungsbeschreibung anstelle des Ausschluss-Einschluss-Systems:** Zur Verbesserung der Verständlichkeit wird das bisherige – teilweise komplizierte – Ausschluss-Einschluss-System ersetzt durch „positive Leistungsbeschreibungen“. Hierbei handelt es sich um abschließende, positive Beschreibungen des Versicherungsschutzes für bestimmte Risiken.

Beispiel:

Bisheriges Ausschluss-Einschluss-System: Ziff. 7.6 AHB sieht einen Ausschluss für Mietsachschäden vor. Über Ziff. 7.1.3.4 Muster-Bedingungsstruktur AT werden bestimmte Mietsachschäden in den Versicherungsschutz wieder eingeschlossen. Hierfür sieht allerdings Ziff. 7.1.3.4.3 Muster-Bedingungsstruktur AT spezifische Ausschlüsse vor.

Neue positive Leistungsbeschreibung: „Mietsachschäden“ sind in A1-6.6 AVB BHV geregelt: Hier wird positiv und abschließend aufgeführt, welche Mietsachschäden versichert sind. Die spezifischen Mietsachschaden-Ausschlüsse sind ebenfalls in dieser Ziff. enthalten. Infolgedessen ist ein allgemeiner Ausschluss für Mietsachschäden entbehrlich. Der Ausschluss in A1-7.5 AVB BHV bezieht sich daher nur auf Leasing, Pacht usw., nicht aber auf Miete. Verweise sind ebenfalls entbehrlich.

1.3 Vereinheitlichte Formulierungen

Beim Zusammenführen der unverbindlichen AHB, der Besonderen Musterbedingungen und Risikobeschreibungen und der Muster-Bedingungsstruktur-Teile werden voneinander abweichende Formulierungen vereinheitlicht. Hiermit sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Vereinheitlichte Formulierungen:

- „Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers...“ für versicherte Risiken (mitversicherte Risiken, Risikoerweiterungen)
- „im Versicherungsschein und seinen Nachträgen“ statt bislang teilweise „im Versicherungsschein“
- „Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: (...)“ für die fakultative Mitversicherung von Risiken
- „versichert ist/sind“ statt „mitversichert ist/sind“
- „mitversicherte Personen“ statt „Mitversicherte“
- „Ansprüche“ statt „Haftpflichtansprüche“
- „Versicherungsansprüche“ bei personenbezogenen Ausschlüssen. Für personenbezogene Ausschlüsse verwenden die Muster-AHB den Begriff „Versicherungsansprüche“ (vgl. z. B. Ziff. 7.1 AHB). In anderen Musterbedingungen findet sich demgegenüber auch folgende Formulierung: „Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (...) herbeigeführt haben.“ Die neu strukturierten Musterbedingungen verwenden den AHB-Begriff (vgl. z. B. A1-7.1 und A1-6.13.5(3) AVB BHV).
- „vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist/sind...Ansprüche“ statt „von der Versicherung ausgeschlossen sind“ bzw. „ausgeschlossen ist/sind“
- grundsätzlich „Versicherungsfall“ statt „Schadenereignis“
- getrennte/pauschale Versicherungssummen (Beispiel):

„Variante für getrennte Versicherungssummen“:

Die Versicherungssumme für (Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen) beträgt je Versicherungsfall EUR Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

„Variante für pauschale Versicherungssummen“:

Die Versicherungssumme für (Mietsachschäden an Gebäuden und/oder Räumen) beträgt je Versicherungsfall EUR Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.“

2 Erläuterungen zu den neu strukturierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV)

Die neu strukturierten unverbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (nachfolgend: AVB BHV) sind die ersten Musterbedingungen, die im Zuge der Strukturreform entwickelt wurden. Sie dienen zugleich als „Mus-

ter für die Strukturreform“, anhand dessen sukzessive alle weiteren Musterbedingungen und Muster-Bedingungsstruktur-Teile überarbeitet werden (z. B. Privathaftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung landwirtschaftlicher Risiken).

Die AVB BHV sind – wie alle neu strukturierten Musterbedingungen – in zwei Teile gegliedert. Teil A enthält die haftpflichtspezifischen Bestimmungen, Teil B die allgemeinen Bestimmungen, die spartenübergreifend gelten.

2.1 Teil A – Haftpflichtspezifischer Teil

Teil A beinhaltet die haftpflichtspezifischen Bestimmungen. Er ist in drei Abschnitte gegliedert (Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko, Umweltrisiko und Produkthaftpflichtrisiko). Für diese drei Abschnitte enthält Teil A zudem am Ende gemeinsame Bestimmungen.

2.1.1 Abschnitt A1 Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1 Versichertes Risiko

A1-1 lautet:

Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Der Versicherungsschutz besteht auch für im Ausland belegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger).

Der Deckungsinhalt ist unverändert; nach wie vor besteht keine automatische Deckung für Betriebsstätten im Ausland.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2 lautet:

A1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung (...);

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung (...)

- A1-2.2 *Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.*
- A1-2.3 *Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.*
- A1-2.4 (...)

Aus Transparenzgründen sind die Regelungen zu mitversicherten Personen nun an zentraler Stelle verortet und auch anhand der neuen Überschrift leichter zu finden. Bisher standen sie im Zusatz zu Ziff. 7.6 und 7.7 AHB.

Entsprechend dem bisherigen Verständnis der Muster-AHB wird in A1-2.3 klargestellt, dass der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für alle mitversicherten Personen entfällt, wenn Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse greifen.

In einigen Ausschlüssen wird A1-2.3 abbedungen. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Ausschluss nur für diejenige Person gilt, die selbst seine Voraussetzungen erfüllt (Beispiel: Vorsatzausschluss, A1-7.1 AVB BHV). Materiell-rechtlich hat sich an der persönlichen Reichweite der Ausschlüsse nichts geändert.

A1-5.3 Serienschäden

Die neue unverbindliche Muster-Serienschadenklausel enthält – anders als Ziff. 6.4 AHB – keinen Spiegelstrich zur Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln mehr:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- *auf derselben Ursache oder*
- *auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang ~~oder~~*

~~*auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln*~~
beruhen.

Grund: Das zuvor in der BHV mitversicherte konventionelle Produkthaftpflicht-Risiko ist nun komplett in Teil A Abschnitt 3 AVB BHV geregelt (vgl. Nullstellung des Produkthaftpflicht-Risikos in Teil A Abschnitt 1 Ziff. 7.26 AVB BHV und Muster-Serienschadenklausel in Teil A Abschnitt 3 Ziff. 5.3 AVB BHV).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3 AVB BHV übernimmt 1:1 die Regelungen aus Ziff. 1.1 und 1.2 AHB. In A1-3.3 ist zudem die bisher in Ziff. 7.3 AHB verortete Regelung enthalten, dass kein Versicherungsschutz besteht, soweit Ansprüche aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. In der neuen Struktur wurde diese Regelung somit den negativen Risikobegrenzungen zugeordnet.

Die in Ziff. 1.3 AHB enthaltene Embargobestimmung steht in der neuen Struktur in Teil B, da es sich um eine spartenübergreifende Bestimmung handelt (siehe B4-7 AVB BHV).

A1-5.4 Selbstbeteiligung

Die unverbindliche Musterbestimmung zur Selbstbeteiligung wurde aus Klarstellungsgründen überarbeitet:

A1-5.4 Satz 2 stellt klar, dass auch bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung die volle Versicherungssumme zur Auszahlung kommen kann. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis der Musterbedingungen.

Beispiele zur Selbstbeteiligung:

- 1) *Die Versicherungssumme beträgt 100 000 Euro, der (dem Grunde nach gedeckte) Schaden 105 000 Euro. Es ist eine Selbstbeteiligung von 10 000 Euro vereinbart.
→ Der Versicherer zahlt 95 000 Euro.*
- 2) *Die Versicherungssumme beträgt 100 000 Euro, der (dem Grunde nach gedeckte) Schaden 120 000 Euro. Es ist eine Selbstbeteiligung von 10 000 Euro vereinbart.
→ Der Versicherer zahlt 100 000 Euro (= die volle Versicherungssumme, aber auch nicht mehr).*

A1-5.4 Satz 4 beantwortet eine von Versicherungsnehmern häufig gestellte Frage: Anspruchsabwehr wird auch dann geleistet, wenn der Schaden die Selbstbeteiligung nicht übersteigt.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Einzelne betriebliche und berufliche Risiken sind in A1-6 besonders geregelt:

- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz
- A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen
- A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
- A1-6.8 Schäden im Ausland
- A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen
- A1-6.12 Vermögensschäden
- A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

- Im Einleitungssatz von A1-6 wird aus Transparenzgründen erläutert, wie die Bestimmung im Kontext des Bedingungswerks zu verstehen ist. Ziff. 6 enthält besondere Bestimmungen zu einzelnen Risiken. Hiermit wird der Versicherungsschutz nach A1-1 bis A1-5 teilweise beschränkt (Beispiel: A1-6.6 Mietsachschäden nur an bestimmten Räumen und Gebäuden; Sublimits). Teilweise wird der Versicherungsschutz auch erweitert (Beispiel: A1-6.12 „echte“ Vermögensschäden). Soweit A1-6 keine abweichende Regelung enthält, gelten die anderen Bestimmungen in Abschnitt A1 (zu mitversicherten Personen, zur Versicherungssumme, zu Serienschäden, die allgemeinen Ausschlüsse usw.).

Auch die einzelnen Bestimmungen innerhalb von A1-6 sind kumulativ anwendbar.

Beispiel: Bei einer Geschäftsreise ins Ausland beschädigt der Versicherungsnehmer in seinem Hotelzimmer eine chinesische Vase.

Es gelten kumulativ die Bestimmungen zu Schäden im Ausland und Mietsachschäden. Da nach Ziff. 6.6 keine Mietsachschäden an beweglichen Sachen versichert sind, besteht hier kein Versicherungsschutz.

Dies entspricht dem bisherigen Verständnis der Musterbedingungen und bewirkt somit keine inhaltliche Änderung.

- A1-6 beinhaltet die Kernarbeit der Strukturreform, die positive Beschreibung des Versicherungsumfangs anstelle des bisherigen Ausschluss-Einschluss-Systems.

Bisher:

Verschachteltes System mit Verweisen. Ausschluss in den AHB, Wiedereinschluss z. B. in Muster-Bedingungsstruktur oder Besonderer Bedingung (teilweise mit Wiederausschlüssen).

Neue Struktur:

- Inhalte, die zusammen gehören, werden an möglichst einer Stelle geregelt. Verweise werden größtenteils entbehrlich.
- Der Versicherungsumfang wird positiv beschrieben. Denn dieser interessiert den Kunden in erster Linie. Die Leistung des Versicherers wird stärker in den Fokus gerückt.
- Der Versicherungsumfang wird zugleich abschließend beschrieben = mehr als das in den einzelnen Bestimmungen Beschriebene ist insoweit nicht versichert, das kommt auch durch das Wort „ausschließlich“ zum Ausdruck.
- Sodann folgen eventuell am Ende der Bestimmung spezifische Ausschlüsse.
- Die diesbezüglichen AHB-Ausschlüsse werden entbehrlich. Einzige Ausnahme: Für Schäden durch Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger bleibt es bei einem allgemeinen Ausschluss in A1-7.14, um das wichtige Kriterium „Gebrauch des Kraftfahrzeugs“ für die Zuweisung zur Kfz-Haftpflicht bzw. Allgemeinen Haftpflicht beizubehalten.
- Die materiellen Regelungsinhalte der Ausschlüsse und Wiedereinschlüsse in AHB und Muster-Bedingungsstruktur AT sind beibehalten worden bis auf folgende Ausnahmen:

A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Der Versicherungsschutz ist erweitert worden um nicht versicherungspflichtige/nicht zulassungspflichtige Anhänger, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Diese sind in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgelistet.

Hinweis zu A1-6.5.1(1) AVB BHV: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind v-pflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-

Haftpflicht-V nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-V (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bleibt die V-Pflicht bestehen.

Hinweis zu A1-6.5.1(3) AVB BHV: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

A1-6.8 Schäden im Ausland, hier: Auslands-Kostenklausel

Die unverbindliche Muster-Auslands-Kostenklausel ist geändert worden. Die geänderte Muster-Auslands-Kostenklausel ist mit Rundschreiben 1006/2013 vom 22.05.2013 unverbindlich bekannt gegeben worden. Sie wird im Zuge der Strukturreform sukzessive in alle betroffenen unverbindlichen Musterbedingungen eingearbeitet.

A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden, hier: Kostenklausel

Auch für Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden, ist die in A1-6.8 geänderte Muster-Auslands-Kostenklausel übernommen worden. Für beide Risiken waren die unverbindlichen Muster-Kostenklauseln auch bisher identisch.

A1-6.11 Schäden durch Strahlen

Die Bestimmung ist inhaltlich überarbeitet worden. Der bisherige Ausschluss nach Ziff. 7.1.3.1.3 Spiegelstrich 1 Muster-Bedingungsstruktur AT wurde gestrichen. Grund: Eine Veränderung des Genoms ist immer auch eine klinische Veränderung und mithin ein Personenschaden. Dieser soll nunmehr versichert sein.

A1-6.12 Vermögensschäden

Die Vermögensschadendeckung ist nun standardmäßig in den AVB BHV mitversichert. Bislang bestand der Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung, Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6.5.2 Muster-Bedingungsstruktur AT.

A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

A1-6.13 enthält die Regelung zu Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten. Hiermit wurden die unverbindlichen Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien („IT-User-Baustein“, Stand 2007) in die AVB BHV integriert. Zugleich wurde die Musterbedingung deutlich gekürzt.

Der bisherige IT-Ausschluss (Ziff. 7.15 AHB) ist aufgrund der positiven Leistungsbeschreibung in der neuen Struktur entbehrlich geworden.

Inhaltlich ist der „IT-User-Baustein“ 1:1 umgesetzt worden bis auf folgende Ausnahmen:

Die Bestimmungen zu Persönlichkeits- und Namensrechten wurden zusammengelegt, A1-6.13.1(4). Infolgedessen entfällt das gesonderte Sublimit für Namensrechte (siehe A1-6.13.6). Es wird damit auch klargestellt, dass der Versicherungsumfang für Namensrechte dem für Persönlichkeitsrechte entspricht.

Ziff. 4.4 IT-User-Baustein wurde nicht in die neue Musterbedingungsstruktur übernommen.

„Ziff. 4.4 IT-User-Baustein

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind (...).“

Grund: Eine generelle Kostenanrechnung wäre ein Systembruch, da die AVB BHV keine generelle Kostenanrechnung vorsehen.

Die Muster-Auslands-Kostenklausel in A1-6.8.2 und A1-6.8.4 gilt gemäß A1-6.13.4 auch für IT-User-Risiken.

Sublimit für IT-User-Risiken, A1-6.13.6:

- Das Sublimit wurde beschränkt auf Sach- und Vermögensschäden.
- Das bisherige zusätzliche Sublimit für Namensrechtsverletzungen wurde gestrichen, so dass diese Risiken nun im Rahmen des Vermögensschaden-Limits versichert sind.
- Personenschäden sind nun im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert, da Sublimits für Personenschäden für die Haftpflichtversicherung untypisch sind.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

A1-7 enthält die bisherigen AHB-Ausschlüsse, soweit diese nicht durch die neue positive Leistungsbeschreibung entbehrlich geworden sind (siehe oben). Sie enthält zudem Ausschlüsse aus der Muster-Bedingungsstruktur AT.

Um die Schadenbearbeitung zu erleichtern, stimmt die Reihenfolge der Ausschlüsse in den neu strukturierten Musterbedingungen so weit wie möglich überein (z. B. stimmen die Ausschlüsse in den AVB BHV und AVB PHV bis Ziff. 7.12 überein).

Wenn ein Ausschluss nur für diejenige Person gilt, die selbst bestimmte Merkmale / Voraussetzungen erfüllt, ist A1-2.3 abbedungen (Beispiel: Vorsatzausschluss, vgl. A1-7.1).

Bei den Ausschlüssen in A1-7.25 (Umweltrisiken) und A1-7.26 (Produkthaftpflichtrisiko) handelt es sich um Nullstellungen dieser Risiken in Abschnitt A1 AVB BHV. Daher verweisen A1-7.25 und A1-7.26 auf die Abschnitte A2 bzw. A3 AVB BHV, in denen der Versicherungsschutz für Umwelt- und Produkthaftpflichtrisiken geregelt ist.

A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Für die Nachhaftungsversicherung ist eine unverbindliche Musterbedingung entwickelt worden. Bisher gab es hierzu in den Musterbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung keine ausformulierte Bestimmung, sondern es wurde nur empfohlen, den Versicherungsnehmer auf die Möglichkeit einer Nachhaftungsversicherung hinzuweisen (A1-7.9 Muster-Bedingungsstruktur AT).

Hinweis zum Baugewerbe: Für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe wird ein eigenes, durchgeschriebenes Musterbedingungsmerk entwickelt werden. Daher wurden die Bestimmungen für das Baugewerbe in Muster-Bedingungsstruktur AT nicht in die AVB BHV übernommen.

2.1.2 Reihenfolge und Systematik der Abschnitte A2 und A3

Die Abschnitte A2 (Umweltrisiko) und A3 (Produkthaftpflichtrisiko) haben diese Reihenfolge erhalten, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung in A2-1 AVB BHV bezieht sich vollumfänglich auf Abschnitt A1 (siehe A2-1.1.1). Die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung besteht grds. im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung. Im Gegensatz hierzu ist Abschnitt A3 grds. in sich geschlossen und verweist nur ausnahmsweise auf Abschnitt A1. Auch bisher bestand die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung „im Rahmen und Umfang des Vertrages“ (Ziff. 1.1 UHV-Basis, Stand 2009), während sich das unverbindliche Produkthaftpflicht-Modell allein auf die AHB bezog (Einleitungssatz ProdH-Modell, Stand 2008).

2.1.3 Abschnitt A2 Umweltrisiko

2.1.3.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Die unverbindlichen Musterbedingungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Stand Oktober 2009) wurden in die AVB BHV integriert. Sie sind in A2-1 AVB BHV geregelt.

Inhaltlich sind die Musterbedingungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 1:1 umgesetzt worden bis auf folgende Ausnahmen:

- Die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung ist nun standardmäßig gemäß den AVB BHV mitversichert. Bisher bestand der Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung, Ziff. 7.10.2.1 Muster-Bedingungsstruktur AT. Die Änderung vollzieht die Marktgegebenheiten nach.
- Die versicherten Risiken und Tätigkeiten werden in A2-1.1.4 positiv beschrieben (Angleichung an die entsprechend formulierte Ziff. 1.1.1 der bisherigen USV-Basisversicherung). Die über die Basisversicherung nach wie vor nicht gedeckten Anlagen sind wie bisher in der darauf folgenden A2-1.1.5 aufgeführt.
- Das Umweltregressrisiko ist jetzt standardmäßig in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung mitversichert, siehe A2-1.1.4(2). Dies war schon bisher in der Umweltschadens-Basisversicherung so. Hier wurde ein Gleichlauf von UHV- und USV-Basis hergestellt.
- Folgende fakultative Erweiterungsmöglichkeiten wurden neu aufgenommen:

1. Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden, A2-1.1.4(3) und
2. Betrieb von Fettabseidern, Benzin- und Ölabscheidern, A2-1.1.4(4).

Grund: Die Möglichkeit, diese Risiken mitzuversichern, ist marktüblich.

Hinweis: Wenn die fakultative Erweiterung in A2-1.1.4(4) AVB BHV vereinbart wird, sollte sie zur Vermeidung von Deckungslücken gleichermaßen auch in A1-6.2.6 erfolgen.

2.1.3.2 Umweltschadens-Basisversicherung

Auch die unverbindlichen Musterbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung wurden unter A2-2 in die AVB BHV integriert – und zwar standardmäßig (bisher: fakultativ).

Wie bei der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung sind auch die Musterbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung 1:1 inhaltlich umgesetzt worden bis auf folgende Ausnahmen:

- Versicherungsschutz für Kleingebinde, Fett-, Benzin- und Ölabscheider besteht nach A2-2.1.3 nunmehr automatisch, wenn entsprechender Versicherungsschutz in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung vereinbart ist. Diese Deckung war in Ziff. 1.1.4 der bisherigen USV-Basis fakultativ ausgestaltet. Auch für diese Risiken sind jetzt Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles versichert, vgl. A2-2.5.1 (4). Diese Änderungen stellen den Gleichlauf zwischen UHV-B und USV-B sicher.
- Gemäß A2-2.8.1 Abs. 1 S. 3 werden nur noch Rechtsabwehrkosten auf die Versicherungssumme angerechnet. Insbesondere Schadenermittlungskosten werden somit zusätzlich zur Versicherungssumme erstattet. Nach der bisherigen Kostenanrechnungsklausel in Ziff. 11.2 USV-B wurden hingegen alle Kosten angerechnet. Die Änderung trägt Bedenken Rechnung, die in jüngerer Zeit gegen umfassende Kostenanrechnungsklauseln in Literatur und Rechtsprechung vorgebracht wurden.
- Eine Selbstbeteiligung des VN kann nach der neuen Regelung in A2-2.8.3 Abs. 1 nur noch von den versicherten Sanierungskosten abgezogen werden. Nach dem Wortlaut der bisherigen Ziff. 11.3 Abs. 1 USV-B war es möglich, die Selbstbeteiligung von Rechtsabwehrkosten abzuziehen, auch wenn der Versicherer ausschließlich Anspruchsabwehr leistet, also keine Sanierungskosten zu ersetzen hat. Die Änderung bewirkt den Gleichlauf mit der für die BHV und die UHV-B bereits bisher geltenden Selbstbeteiligungsklausel (vgl. die bisherige Ziff. 7.3 UHV-B sowie für die BHV Ziff. 6.4 AHB bzw. A1-5.4).
- Die Deckung für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge in A2-2.8.5 wird fakultativ ausgestaltet und somit an die für die UHV-B geltende Regelung in A1-6.5.

2.1.4 Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

Das unverbindliche Produkthaftpflicht-Modell (Stand August 2008) wurde in die AVB BHV integriert.

In der neuen Struktur wird das konventionelle Produktrisiko ebenfalls über das ProdH-Modell gedeckt und nicht mehr – wie bisher bei Deckungen ohne vereinbartes Produkthaftpflicht-

Modell – über das Betriebsstätten-Risiko. Das konventionelle Produktrisiko ist somit in A3-1ff. AVB BHV geregelt.

Des Weiteren enthält Abschnitt A3 einen fakultativ zu vereinbarenden Baustein für die erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung (siehe A3-7 AVB BHV). Dieser ist nach wie vor in erster Linie auf Hersteller und Händler ausgerichtet, deren Erzeugnisse nicht Endprodukte sind, sondern einer weiteren gewerblichen/industriellen Tätigkeit unterliegen.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in A3-7 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,*
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen*

verursacht wurden.

Schäden nach A3-7 können im Umfang des Versicherungsschutzes nach Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) gesondert versichert werden.

A3-1.2 (...)

Dies bringt eine klare Zuordnung mit sich, die Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere bei A3-7.1.2 (1) hinsichtlich der Frage, ob Sach- oder echte Vermögensschäden vorliegen, beseitigt. Für Versicherungsnehmer, die ein Verbindungs-/Vermischungsrisiko haben, wäre ohnehin die Mitversicherung von A3-7.1 angezeigt und erforderlich. Denn über die Sachschadendeckung wäre lediglich der Wert der beschädigten/vernichteten zuvor mangelfreien Einstandsprodukte versichert. Der besonders werthaltige entgangene Gewinn des Gesamtprodukts wäre nur über A3-7.1.2(4) versichert. Entsprechendes gilt für A3-7.4.2 (1) (Schäden durch mangelhafte Maschinen). Daher wurde konsequenterweise die Differenzierung von Sach- und Vermögensschäden dahingehend aufgegeben, dass in A3-7 nur noch von Schäden (Sach- und Vermögensschäden) gesprochen wird.

In der Regelung zu A3-7 erfolgte eine Klarstellung, dass der Mangelverdacht nicht dem tatsächlichen Mangel gleichzusetzen ist.

Hinweis: Da A3-1 auf A3-7 Bezug nimmt, muss – auch wenn A3-7 nicht vereinbart ist – aus Transparenzgründen immer auch A3-7 mitabgedruckt werden.

Inhaltlich ist eine 1:1-Umsetzung erfolgt bis auf folgende Ausnahmen:

- Die Regelung zur Selbstbeteiligung in A3-5.4 wurde an die geänderte Selbstbeteiligungsregelung in A1-5.4 angepasst (Klarstellung).
- Das nicht-spezifische Umwelthaftpflicht-Produktrisiko ist in Abschnitt A3 geregelt (und nicht in Abschnitt A1 bei den BHV-spezifischen Regelungen). Bisher ist das nicht-spezifische Umwelthaftpflicht-Produktrisiko in der Betriebshaftpflichtversicherung geregelt. Diese Veränderung folgt der Verlagerung des konventionellen Produkthaftpflichtrisikos nach Abschnitt A3.
- Die Regelung über die kaufmännische Prüf- und Rügepflicht (A3-6.2.2) wurde als neuer fakultativer Baustein aufgenommen.

- Für Schäden im Ausland (A3-6.3) wurde der Deckungsumfang der bisher für das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko geltenden Auslandsklausel aus der Muster-Bedingungsstruktur AT auch für die erweiterte Produkthaftpflicht übernommen (bisher keine Regelung).
- Das Strahlenproduktrisiko wird nunmehr der neuen Systematik folgend in A3-6.4 geregelt.
- Fakultative Aufnahme des Einzelteileaustauschs in A3-7.3.5. Gleiches gilt für A3-7.4.1 Abs. 2 (fakultative Aufnahme der Maschinenteileklausel).
- Vor dem Hintergrund jüngerer Rechtsprechung zur Nachmeldefrist in der Architektenhaftpflichtversicherung (vgl. LG Düsseldorf vom 29.10.2007 – RuS 2008, S.103; OLG Stuttgart vom 27.11.2008 – VersR 2009, S. 669) wurde zur Klarstellung die Regelung über Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes unter A3-11.1 (zeitliche Begrenzung) ergänzt.

2.1.5 Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Die unverbindlichen Bestimmungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und Beitragsangleichung sind wörtlich aus den AHB übernommen worden. Diese Bestimmungen gelten für die voranstehenden Abschnitte A1 bis A3 gleichermaßen.

Für diese Bestimmungen hätte auch ein „Allgemeiner Teil Haftpflicht“ geschaffen werden können. Hierdurch wäre aber eine sehr verschachtelte Gliederung entstanden; insbesondere bei einer Bündelung mit anderen Spartenbedingungen (die dann ebenfalls spartenspezifische Allgemeine Teile enthalten würden).

2.2 Teil B – Allgemeiner Teil

Teil B „Allgemeiner Teil“ enthält die VVG-basierten Bestimmungen. Er ist in allen neu strukturierten Musterbedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung identisch. Damit stellt er innerhalb der Sparte Allgemeine Haftpflichtversicherung die Bündelfähigkeit her.

Sowohl der Fachausschuss Gewerbe-/Industriekunden als auch der Fachausschuss Privatkunden haben sich 2012 für eine stärkere spartenübergreifende Bündelfähigkeit der Musterbedingungen ausgesprochen. Auf dem Markt ist das Bedürfnis am größten, Haftpflicht- und Sachversicherungs-Produkte leichter bündeln zu können.

Dies wird mit Teil B umgesetzt: Er erleichtert auch die – unternehmensindividuelle – Bündelung mit Sachversicherungsbedingungen. Denn Teil B wurde entwickelt als „Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung und für die Sachversicherung (ohne Technische Versicherungen)“, abgekürzt: AT AH-Sach. Die in ihm enthaltenen Bestimmungen hat der Verband in einer spartenübergreifenden AG entwickelt und mit den zuständigen AH- und Sach-Gremien abgestimmt. Der AT AH-Sach ist mit Rundschreiben 1763/2014 vom 26.08.2014 unverbindlich bekanntgegeben worden, samt Erläuterungen und weiterführenden Informationen zu den einzelnen Bestimmungen.

Hinweis: Während Teil B bereits in alle neu strukturierten Musterbedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung integriert wird, ist dies bei den unverbindlichen Musterbedingungen für die Sachversicherung noch nicht der Fall. Falls Teil B unternehmensindividuell schon jetzt in die Sachversicherungsbedingungen integriert wird, besteht Anpassungsbedarf (siehe hierzu Rundschreiben 1763/2014 vom 26.08.2014).